

# Vereinsstatuten

## Bühne Schwarzenburg

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Bühne Schwarzenburg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwarzenburg. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Zweck

Der Verein produziert Theateraufführungen im Junkerechäller, im Schwarzenburger Freilichttheater (Thuja) oder an anderen geeigneten Örtlichkeiten. Er kann auch auswärts Gastspiele geben.

Die Bühne Schwarzenburg ist Mitglied beim Zentralverband Schweizer Volkstheater (ZSV).

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Theaterproduktionen
- c) Gönnerbeiträge
- d) Zuwendungen von Gemeinden und anderen Körperschaften

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Gönnermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktivmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und gewillt ist, auf irgendeine Weise bei der Veranstaltung der Theateraufführungen mitzuwirken.

Die Aktivmitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben und erneuert. Wer an einer Theateraufführung mitspielt, ist im Aufführungsjahr Aktivmitglied, auch ohne Bezahlung des Jahresbeitrags.

Gönnermitglieder unterstützen den Verein mit einem finanziellen Beitrag in der Höhe von jeweils mindestens dem Jahresbeitrag der Aktivmitglieder.

Natürliche Personen mit einem langjährigen bedeutenden Verdienst zu Gunsten des Vereins können von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, ausser während der laufenden Theateraufführungen. Eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand wird erwünscht.

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten dem Verein nachhaltig schaden, können auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Semester statt. Die Vereinsmitglieder werden mindestens 2 Wochen zum voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind ungültig.

Traktandierungsanträge sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingabe des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Gönnermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin, sowie drei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen (Stückwahlteam, Produktionsteam und andere) einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Berichterstattung und Rechnungsablage an die Mitgliederversammlung
- c) Festlegung der Theaterproduktionen (Stück, Spielort, Zeitpunkt)
- d) Wahl des jeweiligen Regisseurs/der Regisseurin
- e) Zusammenstellung des jeweiligen Produktionsleitungsteams
- f) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zufallen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### 10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands.

#### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmt.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung der Bühne Schwarzenburg fällt das Vereinsvermögen an den Regionalverband amathea.ch des ZSV mit der Auflage, dieses einem neu zu gründenden Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bühne Schwarzenburg

Ort und Datum: *Schwarzenburg, 27.6.2014*

Der Vorsitzende:

*[Handwritten signature]*  
.....

Die Protokollführerin:

*[Handwritten signature]*  
.....